



Inhalt, Nr. 03/2025

- Vollzug der Baugesetze
- Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG
- Bekanntmachung des Würmtal-Zweckverbands für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2536 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 18.02.2025

Vorhaben: Staatliche J.A.Schmeller Realschule, Ismaning, Nutzungsänderung Pausenhalle zu Cafeteria

Grundstück: Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 1599

Bauort: 85737 Ismaning, An der Torfbahn 5

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 18.02.2025, Nr. 4.1-0259/24/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Staatliche J.A.Schmeller Realschule, Ismaning, Nutzungsänderung Pausenhalle zu Cafeteria“ auf dem Grundstück der Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 1599 in 85737 Ismaning, An der Torfbahn 5 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.: 1599/1, 1599/2, 1599/40, 1599/50, 1599/60, 1599/81, 1599/82 und 1599/83, Gemarkung Ismaning) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ismaning, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2537 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 25.11.2024

Vorhaben: Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage am Wohnhaus

Grundstück: Gemarkung Grasbrunn Fl. Nr. 523/29

Bauort: 85630 Grasbrunn, Saarlandstraße 11

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 25.11.2024, Nr. 4.1-0194/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage am Wohnhaus“ auf dem Grundstück der Gemarkung Grasbrunn Fl.Nr. 523/29 in 85630 Grasbrunn, Saarlandstraße 11 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.: 523/286, 523/410 und 523/37 Gemarkung Grasbrunn) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Grasbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2538 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 31.01.2025

Vorhaben: Nutzungsänderung von Büroflächen zu 17 Wohnungen im Erd- und 1. Obergeschoss in den Bauteilen P + Q des REZ in Heimstetten

Grundstück: Gemarkung Heimstetten Fl.Nr. 104

Bauort: 85551 Kirchheim bei München, Glo-

ckenblumenstraße 5, 7,9,15

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 31.01.2025, Nr. 4.1-0726/23/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung von Büroflächen zu 17 Wohnungen im Erd- und 1. Obergeschoss in den Bauteilen P + Q des REZ in Heimstetten“ auf dem Grundstück der Gemarkung Heimstetten Fl.Nr. 104 in 85551 Kirchheim bei München, Glockenblumenstraße 5, 7,9,15 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.: 104/100, 104/101, 104/102, 104/158, 104/72, 104/73, 104/74, 104/75, 104/76, 104/77, 104/83, 104/84, 104/88, 104/93, 104/94, 104/95, 104/96, 104/97, 104/98 und 104/99 Gemarkung Heimstetten) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Kirchheim b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2539 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 24.01.2025

Vorhaben: Erstellung von Notleitern nach DIN 14 094-1

Grundstück: Gemarkung Planegg Fl.Nr. 831/4

Bauort: 82152 Planegg, Röntgenstraße 1, 1a, 3

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 24.01.2025, Nr. 4.1-0726/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben

„Erstellung von Notleitern nach DIN 14 094-1“ auf dem Grundstück der Gemarkung Planegg Fl.Nr. 831/4 in 82152 Planegg, Röntgenstraße 1, 1a, 3 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 682, 684, 685, 827, 827/3, 831/12 und 831/13 Gemarkung Planegg) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Planegg, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Internet unter www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt.

Nr. 2540 / Immissionsschutz;

Die BMW AG, Petuelring 130 in 80788 München hat mit Schriftsatz vom 24.04.2024 die Genehmigung für die wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 10.17.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und Betrieb einer sog. „Dynamischen Korrosionsprüfung“ (im Weiteren kurz DyKo genannt) und Verlegung des bestehenden „Wummerparcours“ sowie des bestehenden Steigungshügels auf dem Gelände der Teststrecke in Aschheim auf dem Grundstück Fl. Nrn. 1746, 1913 und 1914/2 der Gemarkung Aschheim beantragt.

Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes München vom 28.01.2025

(Fortsetzung nächste Seite)

**(Fortsetzung)**

Auf den Antrag der BMW AG, Petuelring 130 in 80788 München vom 24.04.2024 erteilte das Landratsamt München mit Bescheid vom 28.01.2025, Az.:4.4.1-824-1536/Fr, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Teststrecke durch zur Errichtung und Betrieb einer sog. „Dynamischen Korrosionsprüfung“ (im Weiteren kurz DyKo genannt) und Verlegung des bestehenden „Wummerparcours“ sowie des bestehenden Steigungshügels auf dem Gelände der Teststrecke in Aschheim auf dem Grundstück Fl. Nrn. 1746, 1913 und 1914/2 der Gemarkung Aschheim. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Der Bescheid wurde mit Inhaltsbestimmungen

und Auflagen versehen, insbesondere zu den Belangen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Gewässerschutzes, des Naturschutzes und des Baurechts. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München; Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann vom 03.03.2025 bis einschließlich

17.03.2025 unter <https://www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/immissionsschutz/sonstigebekanntmachungen> eingesehen und per E-Mail immissionsschutz@lra-m.bayern.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bekanntmachung des Würmtal-Zweckverbands für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Nr. 2541 / Vorbericht zur Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 gemäß § 6 KommHV

Der „Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Verbandsträger sind die Gemeinden Gauting und Krailling aus dem Landkreis Starnberg sowie die Gemeinden Gräfelfing und Planegg aus dem Landkreis München.

Als satzungsgemäße Aufgaben des Verbandes gelten die Versorgung der angeschlossenen Gemeinden mit Trink-, Nutz- und Löschwasser sowie die entsprechende Abwasserbeseitigung im Würmtal.

Für die Abwasserbeseitigung wird keine eigene Kläranlage betrieben, sondern es werden dafür gemäß einer Zweckvereinbarung mit der Münchner Stadtentwässerung deren Anlagen genutzt.

Die Einrichtungen des Verbandes werden der Satzung nach ohne Gewinnerzielungsabsicht verwaltet.

Rechnungsjahr 2023

Der Jahresabschluss 2023 wurde erstellt und nach erfolgter örtlicher Prüfung sowie Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der Verbandsversammlung mit Beschluss vom 17. Dezember 2024 festgestellt.

Rechnungsjahr 2024

Der Jahresabschluss 2024 wurde noch nicht erstellt, da das Wirtschaftsjahr noch nicht abgeschlossen ist.

Haushaltsjahr 2025

Die Grundlage der Haushaltssatzung 2025 ist der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan.

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025

Der Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025 weist einen Jahresfehlbetrag von 3.719 T€ aus. Diesem Planergebnis liegen eine Wassergebühr mit 1,68 € und eine Abwassergebühr von 2,10 € zu Grunde.

Für die Ermittlung der Wasser- und Abwassererlöse sind neben der Gebührenhöhe die Wasser- und Abwassermengen entscheidend. Hier wurden die Mengen, entsprechend der Entwicklung in den Vorjahren, in Ansatz gebracht.

Der Personalaufwand wurde entsprechend dem Stellenplan kalkuliert.

Der größte Kostenblock im Wirtschaftsplan sind die Ausgaben für die Fremdleistungen. Die Planansätze wurden hier sehr vorsichtig gewählt, da weder die genaue Kanaleinleitgebühr an die Landeshauptstadt München, noch die für 2025 zu erzielenden Preise der Baufirmen sowie die tatsächlich zur Ausführung kommenden Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden bekannt sind.

Erläuterungen zum Vermögensplan 2025

Der Vermögensplan sieht Ausgaben und Deckungsmittel jeweils in Höhe von 10.151 T€ vor.

Bei der Mittelverwendung sind Investitionen in Höhe von 6.432 T€ sowie ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.719 T€ geplant.

Bei der Mittelherkunft sind Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Wirtschaftsgüter abzüglich der Auflösung passivierter Ertragszuschüsse sowie aktivierter Eigenleistungen in Höhe von 121 T€ enthalten. Weitere Bestandteile sind dabei die Herstellungsbeiträge und Kostenerstattungsbescheide in Höhe von 1.093 T€ sowie der Abbau von Eigenmitteln in Höhe von 8.937 T€.

Kreditaufnahmen sind nicht notwendig, allerdings sind für zwei Spülfahrzeuge im Abwasserbereich (welche für eine Lieferung im Jahr 2026 bereits in 2024 bestellt wurden) Verpflichtungsermächtigungen (§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 EBV) in Höhe von 1.550 T€ notwendig.

Würmtal-Zweckverband Sitz Planegg

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025

I.

Aufgrund der Art 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 der Verbandssatzung vom 14. Dezember 2021 erlässt der Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Planegg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

für die Erträge auf	15.114.000,00 €
sowie	
für den Verlustausgleich auf	3.719.000,00 €
und	
für die Aufwendungen auf	18.833.000,00 €

der Vermögensplan	
für die Deckungsmittel auf	10.151.000,00 €
und für die Ausgaben auf	10.151.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Es werden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan auf 1.550.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Planegg, 25.02.2025
Haux
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 31.01.2025, AZ.: 4.3.1/2025/941/12/01925, die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i.H.v. 1.550.000 Euro erteilt. Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung waren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2025 liegen gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs.3, Art. 26 Abs. 2 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Würmtal-Zweckverbandes Planegg, Bahnhofstr. 1, 82152 Planegg, zur Einsichtnahme auf. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung, Tel.: 089/85708-0 oder sekretariat.werkleitung@wuermatal-zv.de.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de